

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr-**  
**Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft**

Kennzeichen

DVR 0059986

RU3-EK-26002/010-2015

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl Datum

Ing. Franz Patzl

14787 30.07.2015

Betreff

Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland des Bundes  
Übernahme der Bundesförderungsrichtlinien als Landesförderungsrichtlinie  
Beteiligung des Landes an der Bundesförderung  
Verlängerung des Regierungsbeschlusses vom 15.12.2009

SV

**UMLAUF**

*Druckung im Umlaufweg am 17.08.2015*  
*Druckung am (Patzl)*

**Sachverhaltsdokumente**

**Name**

SV Umlauf

Umlaufbogen

Sonderrichtlinie\_ufi\_2015

**Betreff**

SRL 2015 UFI als Landesförderungsrichtlinie

SRL 2015 UFI als Landesförderungsrichtlinie

**Zuschriften**

**Name**

**Betreff**

1. Abzeichnen  
Patzl, Franz, Ing.

2. Abzeichnen  
Angerer, Franz, Dipl.-Ing.

3. Abzeichnen  
Obricht, Peter, Dipl.-Ing.

4. Abzeichnen  
Lichtenwallner, Michaela

Herrn Gruppenleiter mit der Bitte um Kenntnisnahme

5. Abzeichnen

Wollansky, Ilse, Dipl.-Ing.

Herrn Gruppenleiter mit der Bitte um Kenntnisnahme

0 3. <sup>Aug. 2015</sup> 6. Unterschreiben

B. Pernkopf (Büro LR Pernkopf)

Umlaufakt und Umlaufbogen ausdrucken und zur Unterschrift an Büro LR Dr. Pernkopf weiterleiten

7. Erledigungsschritt

Kanzlei / RU3 (Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft)

Unterfertigten Umlaufakt einscannen und Erfassen der manuellen Unterschrift, dann Original-unterschiedenen Umlaufakt und Umlaufbogen in Papierform an LAD1-RD

weiterleiten!

8. Zur Kenntnis

Post / F1 (Abteilung Finanzen)

Zur Kenntnis

9. Zur Vorbereitung f. d. Umlaufbeschluss

Post / LAD1-RD (Abteilung Landesamtsdirektion / Regierungsdienst)

709 Zur Vorbereitung für den nächsten Umlaufbeschluss

*Mr. Schaudt am 11.8.2015  
gesehen / H*

**Im Umlaufwege zum Umlauf VII/2015  
Akt an Vorstand weitergeleitet**

*14.8.2015 H*

10. Erledigungsschritt

Kanzlei / RU3 (Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft)

Einlangen des Umlaufbogens abwarten und einscannen  
(Papierakt in Ordner ablegen)

11. Erledigungsschritt

Leitung / RU3 (Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft)

zur Kenntnis nach Beschlussfassung und Freigabe der nachfolgenden  
Erledigungsschritte

12. Erledigungsschritt

Fasching, Waltraud

zur weiteren Veranlassung

NÖ Landesregierung

Landesrat

A handwritten signature in green ink, consisting of a large initial 'L' followed by several smaller, connected loops and a final downward stroke.

In der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 15.12.2009 wurden die „Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland“ des Bundes als Landesförderungsrichtlinien für die Förderungsabwicklung von gewerblichen Biomasse-Fernwärmanlagen beschlossen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) hat die Förderrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland außer Kraft gesetzt und die „Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland“ im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) BGBl. 185/1993 idgF. erlassen.

Der Grund für die Änderung der oben genannten Richtlinien liegt in der Änderung des Umweltförderungsgesetzes welches an EU-Vorgaben anzupassen war.

Ziel dieser neuen Umweltförderung im Inland ist der Schutz der Umwelt durch einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen, durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Gasen, Lärm und Abfällen.

Unter § 4 der Richtlinie – „Gegenstand der Förderung“ – ist unter anderem die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern sowie die Verbesserung der Ressourceneffizienz und die Reduktion oder Substitution von Rohstoffen sowie Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase beschrieben.

Das Förderausmaß beträgt unter Berücksichtigung der Umweltleitlinien oder der Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen je nach Förderschwerpunkt, auf Basis der gem. § 9 ermittelten förderbaren Kosten, bis zu 40 % als Direktzuschuss.

Im § 7 ist die Konsortialförderung geregelt. Eine Kofinanzierung von Projekten aus Bundes- und Landesmitteln ist demnach unter Berücksichtigung der Höchstsätze gemäß den beihilferechtlichen Gemeinschaftsnormen möglich.

Das Land Niederösterreich unterstützt bereits seit 1983 die Errichtung von Biomasse-Nahwärmanlagen und hat sich auch im Landesenergiekonzept 1995 sowie in der Energiezukunft NÖ für eine Forcierung der Biomassenutzung ausgesprochen. Zuletzt erhielt die Biomassestrategie eine weitere argumentative und praktische Unterstützung durch das NÖ Klimaprogramm. Die Energiepreissituation lässt nach wie vor die Errichtung von Biomasse-Nahwärmanlagen ohne Förderung nicht zu. Da im Land Niederösterreich

keine adäquate Förderrichtlinie für gewerblich betriebene Nahwärmanlagen besteht, sollte wie bereits in den Jahren 2002 und 2009 die bewährte, bereits EU-notifizierte Bundesförderrichtlinie wieder als Landesrichtlinie zur Kofinanzierung zu Bundesfördermittel als auch zur allfällig alleinigen Förderung aus Landesmitteln herangezogen werden. Sofern eine Kofinanzierung zu Bundesfördermittel erfolgt, ist richtliniengemäß die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, ein Tochterunternehmen der Kommunalkredit Austria AG und der Raiffeisenlandesbank OÖ als Förderungsabwicklungsstelle (FAST) für die Antragsannahme, Prüfung des Antrages auf Förderwürdigkeit, Ermittlung der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten, Erstellung eines Fördervorschlages und gesamte Förderabwicklung zuständig. Die Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft übernimmt das Ergebnis der Antragsprüfung sowie den Fördervorschlag von der FAST und das Projekt wird nach erfolgter landesinterner Plausibilitätsprüfung der NÖ Landesregierung (gemäß Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung) zur Förderungs-Beschlussfassung vorgelegt. Gleichzeitig besteht jedoch auch die Möglichkeit ein Projekt welches nicht vom Bund gefördert wird gemäß den Bundesrichtlinien aus reinen Landesmitteln zu fördern. In diesem Fall fungiert die Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft als Förderabwicklungsstelle. Diese Regelung ist in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg so vorgesehen und in der Notifizierung der Bundesförderrichtlinie - mit dem Kennzeichen SA.41223 (2015/X) - bereits mitberücksichtigt worden. In der Notifizierung wurde ein großzügiger Anteil an Landesmitteln von € 1,0 Mio. pro Jahr vorgesehen.

Die budgetäre Bedeckung erfolgt aus den Budgetansätzen

**VS 1/52935 – NÖ Erneuerbare Energie- und Energie-Effizienz-Fonds (ZG)**

**VS 1/72928 – NÖ Klimafonds (ZG)**

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vom NÖ Landtag zur Verfügung gestellten Mittel.

Antrag:

Die NÖ Landesregierung wolle die Übernahme der Bundesförderungsrichtlinie „**Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland**“ als Landesförderungsrichtlinien für die Förderungsabwicklung von gewerblichen Biomasse-Nahwärmanlagen sowie für die Beteiligung des Landes an der Bundesförderung beschließen.

**Begründung:**

Bereits in der Sitzung der NÖ Landesregierung am 15.12.2009 wurden die „Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland“ des Bundes als Landesförderungsrichtlinien für die Förderungsabwicklung von gewerblichen Biomasse-Fernwärmeanlagen beschlossen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) hat die Förderrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland außer Kraft gesetzt und die „Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland“ im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) BGBl. 185/1993 idgF. erlassen.

Der Grund für die Änderung der oben genannten Richtlinien liegt in der Änderung des Umweltförderungsgesetzes welches an EU-Vorgaben anzupassen war.

Ziel dieser neuen Umweltförderung im Inland ist der Schutz der Umwelt durch einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen, durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Gasen, Lärm und Abfällen.

Unter § 4 der Richtlinie – „Gegenstand der Förderung“ – ist unter anderem die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern sowie die Verbesserung der Ressourceneffizienz und die Reduktion oder Substitution von Rohstoffen sowie Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase beschrieben.

Das Förderausmaß beträgt unter Berücksichtigung der Umweltschwermetalle oder der Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen je nach Förderschwerpunkt, auf Basis der gem. § 9 ermittelten förderbaren Kosten, bis zu 40 % als Direktzuschuss.

Im § 7 ist die Konsortialförderung geregelt. Eine Kofinanzierung von Projekten aus Bundes- und Landesmitteln ist demnach unter Berücksichtigung der Höchstsätze gemäß den beihilferechtlichen Gemeinschaftsnormen möglich.

Das Land Niederösterreich unterstützt bereits seit 1983 die Errichtung von Biomasse-Nahwärmeanlagen und hat sich auch im Landesenergiekonzept 1995 sowie in der Energiezukunft NÖ für eine Forcierung der Biomassenutzung ausgesprochen. Zuletzt erhielt die Biomassestrategie eine weitere argumentative und praktische Unterstützung durch das NÖ Klimaprogramm.

Die Energiepreissituation lässt nach wie vor die Errichtung von Biomasse-Nahwärmanlagen ohne Förderung nicht zu. Da im Land Niederösterreich keine adäquate Förderrichtlinie für gewerblich betriebene Nahwärmanlagen besteht, sollte wie bereits in den Jahren 2002 und 2009 die bewährte, bereits EU-notifizierte Bundesförderrichtlinie wieder als Landesrichtlinie zur Kofinanzierung zu Bundesfördermitteln als auch zur allfällig alleinigen Förderung aus Landesmitteln herangezogen werden. Sofern eine Kofinanzierung zu Bundesfördermitteln erfolgt, ist richtliniengemäß die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, ein Tochterunternehmen der Kommunalkredit Austria AG und der Raiffeisenlandesbank OÖ als Förderungsabwicklungsstelle (FAST) für die Antragsannahme, Prüfung des Antrages auf Förderwürdigkeit, Ermittlung der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten, Erstellung eines Fördervorschlages und gesamte Förderabwicklung zuständig. Die Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft übernimmt das Ergebnis der Antragsprüfung sowie den Fördervorschlag von der FAST und das Projekt wird nach erfolgter landesinterner Plausibilitätsprüfung der NÖ Landesregierung (gemäß Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung) zur Förderungs-Beschlussfassung vorgelegt. Gleichzeitig besteht jedoch auch die Möglichkeit ein Projekt welches nicht vom Bund gefördert wird gemäß den Bundesrichtlinien aus reinen Landesmitteln zu fördern. In diesem Fall fungiert die Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft als Förderabwicklungsstelle. Diese Regelung ist in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg so vorgesehen und in der Notifizierung der Bundesförderrichtlinie - mit dem Kennzeichen SA.41223 (2015/X) - bereits mitberücksichtigt worden. In der Notifizierung wurde ein großzügiger Anteil an Landesmitteln von € 1,0 Mio. pro Jahr vorgesehen.

Die budgetäre Bedeckung erfolgt aus den Budgetansätzen

**VS 1/52935 – NÖ Erneuerbare Energie- und Energie-Effizienz-Fonds (ZG)**

**VS 1/72928 – NÖ Klimafonds (ZG)**

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vom NÖ Landtag zur Verfügung gestellten Mittel.

Abteilung Finanzen gesehen!

Umlaufbogen Nr.

~~Zum Umlauf der NÖ Landesregierung am~~

Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft

Vorstand: Landesrat Dr. Stephan Pernkopf

---

RU3-EK-26002/010-2015

Betrifft

**Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland des Bundes  
Übernahme der Bundesförderungsrichtlinien als Landesförderungsrichtlinie  
Beteiligung des Landes an der Bundesförderung  
Verlängerung des Regierungsbeschlusses vom 15.12.2009**

Antrag:

Die NÖ Landesregierung wolle die Übernahme der Bundesförderungsrichtlinie „**Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland**“ als Landesförderungsrichtlinien für die Förderungsabwicklung von gewerblichen Biomasse-Nahwärmanlagen sowie für die Beteiligung des Landes an der Bundesförderung beschließen.

**Begründung:**

Bereits in der Sitzung der NÖ Landesregierung am 15.12.2009 wurden die „Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland“ des Bundes als Landesförderungsrichtlinien für die Förderungsabwicklung von gewerblichen Biomasse-Fernwärmanlagen beschlossen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) hat die Förderrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland außer Kraft gesetzt und die „Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland“ im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) BGBl. 185/1993 idgF. erlassen.

Der Grund für die Änderung der oben genannten Richtlinien liegt in der Änderung des Umweltförderungsgesetzes welches an EU-Vorgaben anzupassen war.

Ziel dieser neuen Umweltförderung im Inland ist der Schutz der Umwelt durch einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen, durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Gasen, Lärm und Abfällen.



Unter § 4 der Richtlinie – „Gegenstand der Förderung“ – ist unter anderem die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern sowie die Verbesserung der Ressourceneffizienz und die Reduktion oder Substitution von Rohstoffen sowie Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase beschrieben.

Das Förderausmaß beträgt unter Berücksichtigung der Umweltleitlinien oder der Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen je nach Förderschwerpunkt, auf Basis der gem. § 9 ermittelten förderbaren Kosten, bis zu 40 % als Direktzuschuss.

Im § 7 ist die Konsortialförderung geregelt. Eine Kofinanzierung von Projekten aus Bundes- und Landesmitteln ist demnach unter Berücksichtigung der Höchstsätze gemäß den beihilferechtlichen Gemeinschaftsnormen möglich.

Das Land Niederösterreich unterstützt bereits seit 1983 die Errichtung von Biomasse-Nahwärmeanlagen und hat sich auch im Landesenergiekonzept 1995 sowie in der Energiezukunft NÖ für eine Forcierung der Biomassenutzung ausgesprochen. Zuletzt erhielt die Biomassestrategie eine weitere argumentative und praktische Unterstützung durch das NÖ Klimaprogramm. Die Energiepreissituation lässt nach wie vor die Errichtung von Biomasse-Nahwärmeanlagen ohne Förderung nicht zu. Da im Land Niederösterreich keine adäquate Förderrichtlinie für gewerblich betriebene Nahwärmeanlagen besteht, sollte wie bereits in den Jahren 2002 und 2009 die bewährte, bereits EU-notifizierte Bundesförderrichtlinie wieder als Landesrichtlinie zur Kofinanzierung zu Bundesfördermitteln als auch zur allfällig alleinigen Förderung aus Landesmitteln herangezogen werden. Sofern eine Kofinanzierung zu Bundesfördermitteln erfolgt, ist richtliniengemäß die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, ein Tochterunternehmen der Kommunalkredit Austria AG und der Raiffeisenlandesbank OÖ als Förderungsabwicklungsstelle (FAST) für die Antragsannahme, Prüfung des Antrages auf Förderwürdigkeit, Ermittlung der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten, Erstellung eines Fördervorschlages und gesamte Förderabwicklung zuständig. Die Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft übernimmt das Ergebnis der Antragsprüfung sowie den Fördervorschlag von der FAST und das Projekt wird nach erfolgter landesinterner Plausibilitätsprüfung der NÖ Landesregierung (gemäß Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung) zur Förderungs-Beschlussfassung vorgelegt. Gleichzeitig besteht jedoch auch die Möglichkeit ein Projekt welches nicht vom Bund gefördert wird gemäß den Bundesrichtlinien aus reinen Landesmitteln zu fördern. In diesem Fall fungiert die Abteilung Umwelt- und

Energiewirtschaft als Förderabwicklungsstelle. Diese Regelung ist in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg so vorgesehen und in der Notifizierung der Bundesförderrichtlinie - mit dem Kennzeichen SA.41223 (2015/X) - bereits mitberücksichtigt worden. In der Notifizierung wurde ein großzügiger Anteil an Landesmitteln von € 1,0 Mio. pro Jahr vorgesehen.

Die budgetäre Bedeckung erfolgt aus den Budgetansätzen

**VS 1/52935 – NÖ Erneuerbare Energie- und Energie-Effizienz-Fonds (ZG)**

**VS 1/72928 – NÖ Klimafonds (ZG)**

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vom NÖ Landtag zur Verfügung gestellten Mittel.

Abteilung Finanzen gesehen!